

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen AVLB

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) bilden integrierenden Vertragsbestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Tschümperlin AG, Baustoffe (nachfolgend «Lieferantin» genannt) und dem Abnehmer von Produkten der Tschümperlin AG, Baustoffe (nachfolgend «Kunde» genannt). Der Kunde anerkennt mit seiner Bestellung die Verbindlichkeit dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und verzichtet auf die Anwendung eigener Vertragsbedingungen. Abweichungen und Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung von zwei bevollmächtigten Vertretern der Tschümperlin AG, Baustoffe.

2. Kataloge und technische Dokumentationen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Lieferantin für Angaben im Produkte- und Preiskatalog und im Onlinekatalog (nachfolgend alle «Katalog» genannt), in technischen Dokumentationen und weiteren Produktausschreibungen keine Haftung übernimmt. Angaben über Preise, Masse, Gewichte und Zeichnungen sind als Richtgrössen, bzw. Kalkulationshilfen zu verstehen. Bilder können Abweichungen zur Originalfarbe haben. Änderungen im Katalog und den Dokumentationen sind vorbehalten.

3. Beratung

Die Beratungen der Mitarbeitenden der Lieferantin erfolgen unverbindlich. Sämtliche Angaben, Lösungsvorschläge usw. sind durch den Projektverfasser respektive den Bauingenieur zu prüfen und zu genehmigen. Offerten der Lieferantin stellen keine Beratung dar.

4. Zustandekommen des Vertrages

Die Bestellung des Kunden stellt einen Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrages mit der Lieferantin dar. Ein Vertrag zwischen der Lieferantin und dem Kunden kommt erst mit der Auftragsbestätigung zustande. Die Auftragsbestätigung der Lieferantin kann per Post oder elektronisch an den Kunden erfolgen. Bei Abholern oder in dringenden Fällen kann von einer vorausgehenden Auftragsbestätigung abgesehen werden.

5. Vertragsänderungen/Bestelländerungen

Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen

Form. Bei Minderbezügen des Kunden zur vereinbarten Auftragsbestätigung werden die Preise/Konditionen gemäss den tatsächlich bezogenen Mengen angepasst. Bedingungen für Warenrücknahme und Storno siehe unter Ziff.14.

6. Preise und Preisbestandteile

6.1. Preisverbindlichkeit

Die im Katalog aufgeführten Preise sind unverbindliche Unternehmerpreise exkl. MwSt. gemäss den gültigen Lieferbedingungen (Ziff. 7). Bei Natursteinen gelten Preise ab Herstellwerk/Lager exkl. Transportkosten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass nicht die Preise im Katalog der Lieferantin verbindlich sind, sondern einzig die Preisangaben auf der Auftragsbestätigung. Die Lieferantin behält sich das Recht vor, die aufgeführten Preise jederzeit zu ändern.

6.2. Zuschläge

Preiserhöhende Umstände wie Tagespreise (Währungskurse, Preise für Stahl, Kunststoff, Treibstoff, Frachtkosten usw.), die ausserhalb des Einflussbereiches der Lieferantin liegen, werden durch die Lieferantin mit Zuschlägen weiterverrechnet. Beim Bezug nicht ganzer Paletteneinheiten aus den Produktgruppen Pflastersteine, Sickersteine, Stellriemen, Gehwegplatten, Filterplatten, Mauer- und Böschungssteine sowie Natursteine werden Rüstzuschläge verrechnet.

Rüstzuschlag	Pro angebrochene Palette	CHF 35.00
--------------	--------------------------	-----------

6.3. Abholvergütungen

Bei Abholung der Produkte ab Herstellwerk gewähren wir eine Abholvergütung.

Abholvergütungen für Produkte ab Herstellwerk Meierskappel oder Lüsslingen	Pro t	CHF 18.00
Keine Abholvergütung für	Produkte im Katalog mit ✗ z. B. Handelswaren	
Keine Abholvergütung für	Natursteine	
Keine Abholvergütung für	Spezialelemente	
Keine Abholvergütung für	Produkte mit ab Werk Preisen	
Keine Abholvergütung für	Shop-Produkte	

7. Lieferbedingungen

7.1. Liefertermine und Lagerhaltung

Die Lieferantin ist nicht verpflichtet, sämtliche im Katalog aufgeführten Produkte an Lager zu halten. Materialreservierungen können maximal drei Monate aufrechterhalten werden. In der Strecke geführte Artikel, welche im Taschenkatalog mit einer Uhr versehen sind, können nicht zurückgenommen werden. Die in den Auftragsbestätigungen der Lieferantin genannten Liefertermine sind Richttermine. Die Lieferantin ist darauf bedacht, im Sinne der Kundenorientierung, die Richttermine einzuhalten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass ein allfälliges Überschreiten des Richttermins zu keinerlei Schadenersatzforderungen für Schäden, Folgeschäden oder indirekte Schäden berechtigt.

Fälle höherer Gewalt (Force Majeure), wie insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, Streik, Krieg, Unmöglichkeit der Beschaffung oder Lieferung von Waren oder Rohstoffe usw. entbinden die Lieferantin von Lieferterminen. In solchen Fällen steht der Lieferantin zudem das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Kunde daraus Schadenersatzansprüche ableiten kann.

7.2. Erfüllungsort und Versand

Erfüllungsort ist der Ort, der Ware ausliefernden Niederlassung. Dieser Erfüllungsort gilt auch bei Transport der Ware durch die Lieferantin.

7.3. Transporte Katalogprodukte per LKW und Stückgut

Die bestätigten Preise verstehen sich Franko Lieferadresse für Bezugsgrössen ab 12 t, sofern die Lieferadresse für Lastwagen mit Anhängern mit einem Gesamtgewicht von 40 t zugänglich ist. Für Lieferungen unter 12 t werden abgestufte Kleinmengenzuschläge verrechnet. Davon ausgenommen sind „Ab Werk“ Preise.

Transportkostenzuschlag	30 kg bis 4 t pro Abladestelle, ohne Ablad	Stückgut kg x km, max. CHF 220.00
Transportkostenzuschlag	4 bis 8 t pro Abladestelle, ohne Ablad	CHF 165.00
Transportkostenzuschlag	8 bis 12 t pro Abladestelle, ohne Ablad	CHF 120.00
Transportkostenzuschlag	Falls nur Solo Fahrzeug möglich	CHF 100.00
Transportkostenzuschlag	Für Bergzonen 1/2/3	Auf Anfrage

Transportkostenzuschlag	Für Spezialtransporte/ Bahn	Auf Anfrage
Paketversand	< 30 kg	Verpackungs- und Versandaufwand

7.4. Transporte Natursteine und Spezialelemente per LKW

Die Preise verstehen sich ab Lager Lieferantin oder Herstellerwerk auf geeignetes Transportmittel aufgeladen. Der Transport zur Abladestelle wird separat ausgewiesen und verrechnet. Die Transportkosten berechnen sich aufgrund der Distanz des zu transportierenden Gewichtes. Die Lieferadresse muss für Lastwagen mit Anhängern oder Sattel-schlepper mit einem Gesamtgewicht von 40 t zugänglich und nach Strassengesetz erlaubt sein.

Transportkosten	Natursteine	gemäss Angebot oder AB
Transportkosten	Spezialelemente	gemäss Angebot oder AB

7.5. Lieferungen ausserhalb der Schweiz

Bei Lieferungen in Länder ausserhalb der Schweiz gelten separate Transportkosten und es können Einfuhrabgaben anfallen sowie staatliche Bewilligungen erforderlich sein. Bei Lieferungen in Länder ausserhalb der Schweiz ist der ausgewiesene Preis der Nettopreis CHF ohne Mehrwertsteuer. Der Kunde ist für die Entrichtung der notwendigen Zölle und Gebühren, sowie für die Einholung der notwendigen Bewilligungen selbst verantwortlich. Einfuhrabgaben stellen keine Versandkosten dar.

7.6. Ablad, Kran- und Versetzarbeiten

Ohne vorausgehende schriftliche Abmachung zeichnet sich der Kunde für den Ablad der Produkte verantwortlich (siehe Ziff. 7.7.). Für den Ablad sind nur kontrollierte Geräte und Hilfsmittel zulässig, die das Produktgewicht zu tragen vermögen. Wird ein Lastwagen der Lieferantin oder eines von ihr beauftragten Transportunternehmens entladen, hat der Empfänger der Ware die notwendige Mithilfe zu stellen.

Die Zufahrt an den Lieferort mit Lastwagen inkl. Anhänger (40 t) ist durch den Auftraggeber zu gewährleisten. Das Befahren von Baustellen, Zufahrten, Vorplätzen, Höfen, Trottoirs und Unterkellerungen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen, auch infolge Abstützen des Krans, wird jede Haftung abgelehnt. Der beauftragte Chauffeur ver-

sucht den Kundenwünschen beim Abladeort weitgehend zu entsprechen. Kommt der Chauffeur oder Kranführer aufgrund seiner Beurteilung zu einer anderen Meinung, ist dies ohne Ersatzansprüche zu akzeptieren. Für Schäden am Kranwagen, welche ohne Verschulden der Lieferantin entstehen, haftet der Auftraggeber. Bei Ausfall des Krans oder verspätetem Eintreffen ist jede Haftung und Schadenersatzforderung für Arbeitsverzögerungen, Arbeitslöhne, Standgelder usw. ausgeschlossen.

Kranablad	Bis 2 t max. 8 m Ausladung, 0–16 t pro t	CHF 15.00
Kranablad	Bis 2 t max. 8 m Ausladung, 16–23 t (maximal pro Ablad)	CHF 240.00
Kranablad	>2 t oder > 8 m Ausladung	Auf Anfrage
Kranablad/ Ablad	45 min inkl., pro weitere 15 Min.	CHF 45.00
Wartezeit	15 min inkl., pro weitere 15 Min.	CHF 45.00

7.7. Gefahrentragung

Wird die Ware bei der Lieferantin durch den Kunden abgeholt, gehen Nutzen und Gefahr an der Ware mit der Abholung auf den Kunden über. Bei Transport durch Fahrzeuge der Lieferantin oder von ihr beauftragten Transporteuren gehen Nutzen und Gefahr vor Abladung der Ware am Lieferort an den Kunden über. Wird der Kranablad als Dienstleistung durch die Lieferantin übernommen, erfolgt der Gefahrenübergang direkt nach Ablad.

7.8. Eigentumsübergang

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Lieferantin.

8. Abnahme

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen eingebaut oder angewendet werden. Bei Missachtung dieser Vorgabe oder der Inkaufnahme von Folgeschäden, trägt der Kunde sämtliche Kosten, inklusive Folgeschäden selber. Beanstandungen müssen spätestens innert einer Woche nach erfolgter Übernahme der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Versteckte Mängel müssen spätestens innert einer 1 Woche nach Ihrer Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden. Die Mängel sind genau zu bezeichnen. Wird die Mängelrüge nicht innert den angeführten Fristen erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen der gelieferten Ware befreien den Kunden nicht von

der Pflicht zur termingerechten Zahlung.

9. Anwendung und Versetzen

Das Bauproduktgesetz schreibt für Produkte mit einer harmonisierten Europäischen Norm eine Leistungserklärung (LE) des Herstellers vor. Für die von der Lieferantin hergestellten Produkte finden Sie die LE mit der entsprechenden LE Nummer, die auf Offerten und Auftragsbestätigungen vermerkt wird, auf der europäischen Datenbank www.dopcap.com. Für Produkte anderer Hersteller beachten Sie die entsprechenden Hinweise. Das Versetzen unserer Ware hat durch oder unter Aufsicht von einschlägig ausgebildetem Fachpersonal zu erfolgen. Vor dem Einbau oder Versetzen der Produkte der Lieferantin sind die Leistungserklärungen, Verlegevorschriften, produktspezifischen technischen Wegleitungen oder technischen Produktblätter der Lieferantin zu konsultieren. Insbesondere sind auch die Vorschriften, Richtlinien und Normen von Behörden wie EN, SIA, VSS, VSA, SUVA, und des Verbands SwissBeton zu beachten. Bei Nichteinhalten dieser allgemein gültigen Normen, Richtlinien und Vorschriften lehnt die Lieferantin jede Haftung ab. Für die Versetzung von schweren Betonelementen wird zur Verhinderung von Verletzungen der Einsatz von entsprechenden Verlegewerkzeugen empfohlen.

10. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen der Lieferantin sind vorbehaltlich anderer Angaben auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. WIR werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung wird die Forderung ohne weiteres Mahnungsschreiben fällig. Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen von 5 % in Rechnung gestellt. Pro Mahnung werden Umtriebsspesen von Fr. 25.00 verrechnet. Bei mangelhafter Bonität oder Zahlungsverzug behält sich die Lieferantin das Recht vor, Leistungen nur gegen Vorkasse oder Bar zu erbringen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug behält sich die Lieferantin vor, die Geschäftsbeziehung abzubrechen. Der Kunde kann der Lieferantin nicht die Einrede der Verrechnung wegen ungehöriger Erfüllung bzw. an deren angeblich bestehenden Gegenforderungen entgegenhalten.

11. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist auf sämtlichen Eigenprodukten beträgt 2 Jahre, beginnend mit dem Tag der Auslieferung, sofern nichts anderes ver-

einbart ist. Diese Frist gilt auch, wenn die Ware bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Gewährleistungsfristen für Artikel anderer Hersteller richtet sich nach deren Angaben. Mängel, die erst während der Gewährleistungsfrist auftreten, sind der Lieferantin unverzüglich anzuzeigen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist sowohl für Eigenprodukte als auch für Artikel anderer Hersteller ausgeschlossen.

12. Haftungsausschluss

12.1. Allgemein

Bei unsachgemässer Verwendung oder Behandlung, fehlerhafter Verarbeitung oder Montage durch den Kunden oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei übermässiger Beanspruchung, Nichtbeachtung von Vorschriften, Warnhinweisen oder Gebrauchsanweisungen, ungeeignetem Baugrund, unsachgemässer Wartung, unsachgemässer Lagerung oder Änderungen bzw. Eingriffen an der Ware sowie in ähnlichen Fällen wird jegliche vertragliche und ausservertragliche Haftung der Lieferantin ausgeschlossen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, schliesst die Lieferantin ausserdem jegliche vertragliche sowie ausservertragliche Haftung für Folgeschäden und indirekte Schäden aus. Ebenfalls unter Vorbehalt allfälliger zwingender gesetzlicher Bestimmungen übernimmt die Lieferantin keinerlei Haftung für Fabrikations- oder Materialfehler für von Drittherstellern bezogene Ware.

12.2. Besonderheiten Betonprodukte

Bei Erzeugnissen aus Beton nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Beton ein Gemisch aus Sand, Kies, Zement und Wasser ist und somit vorwiegend aus Naturprodukten besteht. Naturprodukte variieren in ihrer Form und Farbe und prägen das Aussehen der Betonprodukte. Die Lieferantin weist jegliche Haftung zurück, die auf dem natürlichen Veränderungsprozess des Betons beruht, insbesondere Veränderungen in der Oberflächenstruktur, Haarrisse, Ausblühungen, Gelb- und Braunverfärbung, Farbabweichungen sowie sämtliche weitere Farbveränderungen. Die Lieferantin weist jegliche Haftung für unsachgemässe Pflege ihrer Produkte zurück. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass Beton nicht säurebeständig ist. Nicht alle Betonprodukte sind frostausalzbeständig (z. B. Sickersteine). Beachten Sie die entsprechenden Hinweise. Der Einsatz von Hochdruckgeräten wird

nicht empfohlen, da dies Verletzungen der Oberflächenstruktur sowie Beton Abplatzungen an der Oberfläche hervorrufen kann.

Betonprodukte werden in Schalungen (Holz, Stahl oder Kunststoff) hergestellt. Diese Schalungen unterliegen einer Abnutzung und Temperaturschwankungen, was unvermeidlich zu gewissen Masstoleranzen führt. Die Lieferantin ist bestrebt, die Masstoleranzen so klein wie möglich zu halten und die gültigen Normen einzuhalten. Generell gelten für Betonprodukte nebst den gültigen Normen die Qualitätsstandards von SwissBeton (Fachverband für Schweizer Betonprodukte). Wir verweisen dazu im Detail auf unsere «Technische Hinweise für Beton- und Natursteinprodukte» im Katalog sowie auf www.tschuempertlin-ag.ch.

12.3. Besonderheiten Natursteine

Bei Natursteinen kann es materialbedingt zu grösseren Farb- und Strukturunterschieden kommen. Diese bilden keinen Mangel oder Wertminderung, sondern sind naturgegeben. Wir verweisen dazu im Detail auf unsere «Technische Hinweise für Beton- und Natursteinprodukte» im Katalog sowie auf www.tschuempertlin-ag.ch.

13. Gebinde

Die Gebinde werden mit der Warenlieferung verrechnet. Abhängig vom Herstellerwerk können auch Einwegpaletten und Verpackungen in Rechnung gestellt werden. Euro Paletten und Mehrweg Werkspaletten von anderen Herstellern werden gemäss Richtlinien der EPAL (European Pallet Association) an unseren Standorten zurückgenommen sofern diese in tadellosem Zustand sind. Es wird nur die Anzahl Paletten gutgeschrieben, welche durch uns innerhalb der letzten 12 Monate geliefert wurde.

EPAL Paletten*	Mit Warenbezug	CHF 22.00
EPAL Paletten*	Rücknahme unbeschädigt	CHF 16.00
EPAL Paletten*	Rücknahme leicht beschädigt	CHF 8.00
EPAL Paletten*	Rücknahme stark beschädigt	CHF 0.00
Separate Abholung	Ohne Warenlieferung	CHF 8.00
Einwegpaletten	Mit Warenbezug	Angebot/AB
Einwegpaletten	Keine Rücknahme/ Keine Vergütung	CHF 0.00

*Oder Mehrweg Werkspaletten von anderen Herstellern mit EPAL Standard

14. Storno und Warenrücknahme

Zuviel bezogene oder falsch bestellte Ware kann nach unten stehenden Bedingungen innert einer Frist von 30 Tagen zurückgenommen werden. Die Ware muss sich komplett und im Original verpackten einwandfreien Lieferzustand befinden. Warenrücknahmen unter Fr. 100.00 Warenwert werden nicht vergütet.

Storno	Nur lagergeführte Artikel (TK ohne ☺)	Kostenlos
Storno	Nicht lagergeführte Artikel/ Spezialanfertigungen	Nicht möglich/ Vollkosten
Warenrücknahme	An Standort zurückgebracht Nur lagergeführte Artikel (TK ohne ☺)	Rückerstattung Lieferpreis • Einschlag 20% • Rücktransport
Warenrücknahme	Durch Lieferantin abgeholt	Rückerstattung Lieferpreis • Einschlag 20% • Rücktransport
Keine Rücknahme für	Artikel auf Bestellung (TK mit ☺)	
Keine Rücknahme für	Spezialelemente	
Keine Rücknahme für	Artikel ausserhalb gültigem TK Sortiment	
Keine Rücknahme für	Defekte Ware	

15. Datenschutz

Die Lieferantin hält sich an die in der Schweiz geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen der Auftragsbearbeitung sowie für eigene Werbezwecke verwendet und gespeichert. Ebenfalls willigt der Kunde ein, dass die während der Nutzung unserer Webseite und Webshops gespeicherten Daten durch die Lieferantin weiterverwendet werden dürfen. Die Lieferantin wird personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der Hauptsitz der Tschümperlin AG, Baustoffe in Baar.

17. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Lieferantin und dem Kunden ist ausschliesslich materielles Schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht und das Wiener Kaufrecht. Im Falle einer Lieferung ins Ausland wird das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausdrücklich ausgeschlossen.

18. Schlussbestimmung

Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuelle Version dieser AVL B. Änderungen und Ergänzungen der AVL B bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden AVL B ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als rechtlich möglich kommt.